

14. August 2017



Merkblatt

Zum Begriff der Ufervegetation nach Art. 21 NHG

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Schutz der Ufervegetation nach NHG	3
3. Zum Begriff	4
3.1 Naturwissenschaftliche versus rechtliche Definition	4
3.2 Umschreibung im rechtlichen Sinne	4
4. Allgemeine Kriterien zur Definition von Ufervegetation	6
5. Zur räumlichen Abgrenzung der Ufervegetation	7
5.1 Allgemein	7
5.2 Quantitative Kriterien	8
6. Wald im Lichte der Ufervegetation	9
7. Ufervegetation und Planung	10

Anhang

A1: Liste der Pflanzengesellschaften der Schweiz, welche Ufervegetation darstellen können

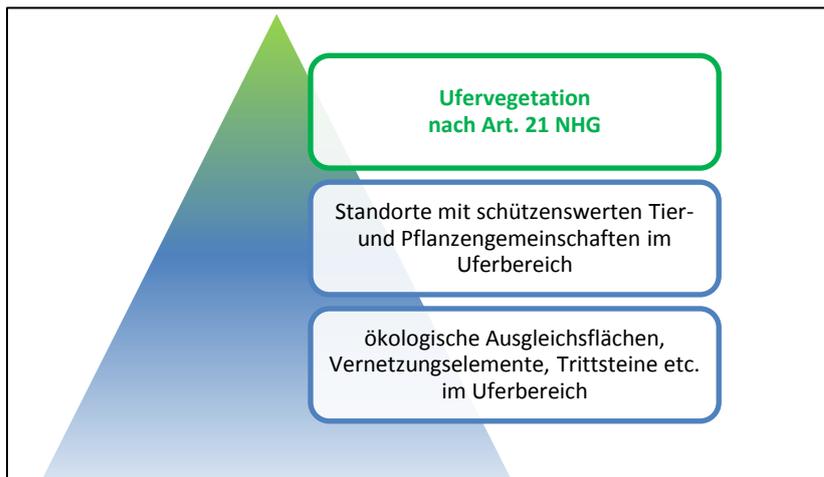
A2: Schutz der Ufervegetation

A3: Quellen

Titelbild: Lauenensee. (Foto © Andreas Bernasconi, 2014)

1. Einleitung

«Uferbereiche», «Ufervegetation» sowie «Uferbestockungen» tauchen als Begriffe in der Naturschutzgesetzgebung von Bund und Kanton in verschiedenen Artikeln auf. Sie stehen dabei sowohl im Zusammenhang mit schützenswerten Biotopen als auch dem ökologischen Ausgleich. Das vorliegende Merkblatt dient zur Abgrenzung der «Ufervegetation nach Art. 21 NHG» von der übrigen Vegetation im Uferbereich. Die Frage ist von Bedeutung im Zusammenhang mit dem besonderen Schutzstatus, den die Ufervegetation nach Art. 21 NHG genießt (vgl. Kap. 2 sowie ausführlich in Anhang 2).



*Abbildung 1:
Ufervegetation genießt einen besonderen Schutz, wenn sie die Anforderungen gemäss Art. 21 NHG erfüllt.*

Das vorliegende Merkblatt hält die Praxis der Abteilung Naturförderung (ANF) bei der Anwendung der Rechtsgrundlagen für die Festlegung der Ufervegetation nach Art. 21 NHG schriftlich fest. Das Merkblatt selbst ist keine Rechtsvorschrift, sondern eine verwaltungsinterne Instruktion und ein Informationsmittel. Seine Anwendung setzt ein vertieftes Fachwissen voraus, insbesondere was die Pflanzengesellschaften und ihre Wechselwirkungen mit den hydrologischen Verhältnissen anbelangt.

2. Schutz der Ufervegetation nach NHG

Ufervegetation ist ein Biotop im Sinne von Art. 18 NHG. Als besonders wertvolle und empfindliche Lebensgemeinschaft genießt sie aber einen unmittelbaren bundesgesetzlichen Flächenschutz (Art. 21 NHG). Die Bestimmung ist direkt anwendbar, ohne dass eine Ausscheidung erforderlich ist.¹

Untersagt sind alle Eingriffe, welche zum Absterben der Ufervegetation führen. Es sind dies beispielsweise die Rodung oder Überschüttung der Vegetation, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und der Düngereintrag, aber auch jegliche Veränderungen des Wasserhaushaltes, die zu einer Austrocknung des Standortes führen.²

¹ vgl. Jenni, *Kommentar NHG Art. 21, Rz. 1*; Rausch/Griffel/Marti Rz. 606; Zimmermann/Keel S. 28

² vgl. Jenni, *Kommentar NHG Art. 21 Rz. 18*; Rausch/Griffel/Marti Rz. 606

Abgesehen vom erhöhten Schutzgrad gelten für den Schutz der Ufervegetation ansonsten auch die allgemeinen Biotopschutzvorschriften (insbesondere die Grundnorm zum Lebensraumschutz gemäss Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG).³

Geschützt ist jedoch nur die *eigentliche Ufervegetation*, so wie sie in Art. 21 Abs. 1 NHG umschrieben ist (vgl. dazu Kap. 3). Andere Vegetation in Ufernähe ist hingegen nicht geschützt.⁴

Detaillierte Angaben zum Schutz der Ufervegetation und dessen Ausnahmen sind in Anhang 2 zusammengestellt.

3. Zum Begriff

3.1 Naturwissenschaftliche versus rechtliche Definition

«Als Naturphänomen ist Ufervegetation auch Gegenstand naturwissenschaftlicher Forschung und Umschreibung, die jedoch nicht in Rechtskategorien denkt und arbeitet. Im Extremfall kann dies dazu führen, dass eine naturwissenschaftlich als Ufervegetation zu bezeichnende Pflanzengesellschaft nicht unter die Bestimmung von Art. 21 NHG fällt.»⁵

3.2 Umschreibung im rechtlichen Sinne

Gemäss Art. 21 Abs. 1 NHG sind unter Ufervegetation *«Schilf- und Binsenbestände, Auenvegetationen sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich»* zu verstehen. Diese Definition stützt sich einerseits auf pflanzensoziologische Kriterien, andererseits aber auch auf die Lage im oder am Wasser. Die Umschreibung gibt jedoch nur gewisse Anhaltspunkte für eine Abgrenzung. Das Bundesgericht hat daher nach weiteren Kriterien gesucht, um den Begriff der Ufervegetation fassbar zu machen.⁶

In seinen ersten Stellungnahmen zum Begriff der Ufervegetation stellte das Bundesgericht primär auf die Vegetation als Kriterium ab. In späteren Urteilen gewannen jedoch hydrologische Kriterien zunehmend an Bedeutung. Diese Rechtsprechung hat es in der Folge wiederholt bestätigt *«und dabei auch den Grundwasserspiegel als bestimmendes Element für die Ufervegetation in Form eines Auenwaldes anerkannt.»⁷*

In einem Urteil aus dem Jahr 2010 hielt das Bundesgericht fest: *«Als Ufervegetation im Sinne dieser Bestimmung gelten natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich. Dazu gehören Pflanzen, welche die Ufer bedecken oder im Wasser wachsen. Der Uferbereich erstreckt sich neben dem eigentlichen Ufer auch auf die Verlandungszone, soweit sich diese im Schwankungsbereich des Spiegels des fraglichen Gewässers befindet. Dabei dürfen auch hohe Wasserstände berücksichtigt werden, wie sie in gewissen Abständen vorkommen. Hingegen sind aussergewöhnliche, nur ganz selten auftretende Hochwasserstände ausser Acht zu lassen. Nicht zur Ufervegetation zählen ausserhalb des umschriebenen Uferbereichs wachsende Pflanzen, auch wenn sie für Feuchtgebiete typisch sind. Art. 21 NHG schützt somit die für den Uferbereich typischen Pflanzen.»⁸*

³ vgl. Rausch/Griffel/Marti Rz. 609

⁴ vgl. Jenni, Kommentar NHG Art. 21 Rz. 1

⁵ vgl. Jenni, Kommentar NHG Art. 21 Rz. 3

⁶ vgl. Jenni, Kommentar NHG Art. 21 Rz. 3

⁷ vgl. Jenni, Kommentar NHG Art. 21 Rz. 13ff

⁸ BGE 1C_378/2009 vom 14. Januar 2010 E 3.2.

Während sich die landseitige Ufervegetation mit dieser Umschreibung abgrenzen lässt, ist die Frage betreffend die wasserseitige Ufervegetation weniger klar. Das Bundesgericht bejahte zwar in einem Fall⁹ das Vorkommen von Ufervegetation bis zu einer Entfernung von 50 m vom Seeufer und einer Wassertiefe von 6 m. Klare Kriterien betreffend Wassertiefe und Distanz zum Ufer wurden jedoch nicht definiert.¹⁰

Im Weiteren stellte das Bundesgericht fest, dass «auch Pflanzen auf Streuwiesen, die im Herbst regelmässig zur Gewinnung von Streue bis zum Ufer gemäht und demnach landwirtschaftlich genutzt werden, unter Umständen als Ufervegetation bezeichnet werden können.»¹¹ Im selben Urteil wies es zudem darauf hin, dass jeweils der im Beurteilungszeitpunkt bestehende Zustand der Ufervegetation massgeblich sei.¹²

Ufervegetation im rechtlichen Sinne¹³ lässt sich somit wie folgt charakterisieren:

- Ufervegetation hat sich im Uferbereich zu befinden. Verlangt ist also ein direkter räumlicher Zusammenhang mit einem oberirdischen Gewässer.¹⁴ So sind beispielsweise Flachmoore nur dann durch Art. 21 NHG geschützt, «wenn deren Hauptwurzelhorizont im Einflussbereich von Grundwasser, welches durch ein oberirdisches Gewässer bestimmt wird, liegt. Ansonsten gilt der Schutz nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG, respektive, wenn sie von nationaler Bedeutung sind, nach der Flachmoorverordnung.»¹⁵
- Das Gewässerschutzgesetz definiert ein oberirdisches Gewässer als *Wasserbett mit Sohle und Böschung sowie die tierische und pflanzliche Besiedlung* (Art. 4 Bst. a GSchG). Zwar sollte ein Gewässer den überwiegenden Teil des Jahres Wasser führen, für die Auslegung von Art. 21 NHG spielt seine Grösse hingegen keine Rolle. Ebenso sind die Eigentumsverhältnisse (bezogen auf das Gewässer und das angrenzende Land) sowie die Art des Gewässers (Steh- oder Fliessgewässer) nicht von Bedeutung.¹⁶
- Die Ufervegetation «reicht von den untersten submersen (untergetauchten) Pflanzen bis zu denjenigen Pflanzen, deren Hauptwurzelraum noch im Einflussbereich des vom Gewässer abhängigen Grundwasserspiegels liegt oder deren Standort sporadisch vom Gewässer überschwemmt wird.»¹⁷
- Ufervegetation umfasst natürliche oder naturnahe Pflanzenbestände. «Stark degradierte und standortsfremde Vegetation gilt nicht als Ufervegetation. Beispielsweise zählt eine Fichtenpflanzung an einem Mittellandfluss, die auch in den unteren Vegetationsschichten keinen Auencharakter aufweist, nicht zur Ufervegetation. Wenn in der Kraut- und in der Strauchschicht hingegen typische Auenarten überwiegen, ..., ist der Bestand trotzdem als Ufervegetation zu bezeichnen.»¹⁸
- Grundsätzlich nicht von Bedeutung für die Bezeichnung von Ufervegetation ist das Vorkommen von seltenen oder vom Aussterben bedrohten Pflanzen.¹⁹

⁹ BGE 1A_30/2006 vom 10. Oktober 2006 E 3.2

¹⁰ vgl. *Schaub* Kap. III Ziff. 2

¹¹ BGE 110 Ib 117

¹² vgl. *Schaub* Kap. III Ziff. 2.1

¹³ Eine naturwissenschaftlich als Ufervegetation bezeichnete Pflanzengesellschaft fällt nicht zwingend unter die Bestimmung von Art. 21 NHG (vgl. *Jenni, Kommentar NHG* Art. 21 Rz. 3)

¹⁴ vgl. *Jenni, Kommentar NHG* Art. 21 Rz. 5

¹⁵ vgl. *Leuthold/Lussi/Klötzli* S. 23

¹⁶ vgl. *Jenni, Kommentar NHG* Art. 21 Rz. 5f

¹⁷ vgl. *Leuthold/Lussi/Klötzli* S. 15

¹⁸ vgl. *Leuthold/Lussi/Klötzli* S. 15

¹⁹ „Der biologische Wert einer Vegetation in Ufernähe ist zwar nicht ausschlaggebend für die Frage, ob eine Ufervegetation gemäss Art. 21 NHG vorliege oder nicht; er ist jedoch bei Interessenabwägungen im Rahmen von Konzessions- und Bewilligungsentscheiden zu berücksichtigen, etwa bei Entscheiden über eine Ausnahmebewilligung gemäss Art. 22 Abs. 2 NHG oder bei der Interessenabwägung gemäss Art. 18 Abs. 1ter NHG in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 NHV.“ (*Schaub* Kap. III Ziff. 1)

- Keine Rolle spielt die Entstehung der Vegetation. «Selbst künstlich angelegte Bestockungen können naturnahen Charakter entwickeln, sofern standortgemässe Arten ausgepflanzt wurden.»²⁰ Der Schutz aufgrund von Art. 21 NHG besteht für alle ursprünglichen oder wiederhergestellten Vorkommen von Ufervegetation.²¹
- Keine Ufervegetation ist anzunehmen, wenn im Schwankungsbereich des Gewässerspiegels Pflanzen wachsen, welche nicht ufertypisch sind.²²
- Für gewisse Pflanzengesellschaften sind Lücken im pflanzlichen Bewuchs charakteristisch. Wenn Ufer einer hohen Gewässerdynamik ausgesetzt sind, bilden vegetationslose Stellen (Kiesflächen, Uferanrisse etc.) sogar ein typisches Merkmal. Blößen gehören also zur Ufervegetation.²³

4. Allgemeine Kriterien zur Definition von Ufervegetation

Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung lassen sich vier botanische und hydrologische Kriterien zur Definition von Ufervegetation ableiten. Diese vier allgemeinen Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein.

1. Es liegt eine Pflanzengesellschaft gemäss Anhang 1 vor.²⁴
2. Der Pflanzenbestand ist natürlich oder naturnah ausgebildet.
 - Stark degradierte und standortsfremde Vegetation gilt grundsätzlich nicht als Ufervegetation.
 - Gegebenenfalls können auch landwirtschaftlich genutzte Flächen als Ufervegetation gelten.
 - Auch künstlich angelegte Flächen können unter Umständen Ufervegetation darstellen.
 - Das Vorkommen von seltenen oder vom Aussterben bedrohten Pflanzen ist weder Kriterium noch Voraussetzung für die Bezeichnung von Ufervegetation.
3. Es besteht ein direkter räumlicher Zusammenhang mit einem oberirdischen Gewässer.
 - Nicht zur Ufervegetation zählen ausserhalb des Uferbereichs wachsende Pflanzen, auch wenn sie für Feuchtstandorte typisch sind.
 - Das Gewässer sollte den überwiegenden Teil des Jahres Wasser führen.
 - Die Art des Gewässers (Steh- oder Fliessgewässer) und seine Grösse sind nicht von Bedeutung.
4. Zwischen Oberflächengewässer und Grundwasser finden Austauschprozesse statt.
 Ufervegetation ist somit nicht möglich, falls ...
 - ... das Oberflächengewässer durch Meteorwasser gespeist wird (Hochmoortümpel, Regenwassersammelbecken etc.).
 - ... kein Wasser aus dem oberirdischen Gewässer in das Grundwasser infiltrieren kann (Entwässerungsgräben, Folienweiher etc.).

²⁰ vgl. Jenni, Kommentar NHG Art. 21 Rz. 11

²¹ vgl. Rausch/Griffel/Marti Rz. 608

²² vgl. Jenni, Kommentar NHG Art. 21 Rz. 1

²³ vgl. Leuthold/Lussi/Klötzli S. 15; Jenni, Kommentar NHG Art. 21 Rz. 11

²⁴ Die Liste der Pflanzengesellschaften basiert auf Leuthold/Lussi/Klötzli. In dieser Publikation wird darauf hingewiesen, dass zur Identifikation der verschiedenen Ufervegetationstypen im Feld die Lebensraumtypologie gemäss Delarze (damals in Vorbereitung) dienen wird. Diese Transformation wurde durchgeführt, d.h. die Bezeichnungen der Pflanzengesellschaften in Anhang 1 entsprechen Delarze/Gonseth.

In Anhang 1 nicht enthalten (weil im Kanton Bern nicht vorkommend) sind: Adiantum (Wärmeliebende Quellflur) und Carpinion (Eichen-Hainbuchenwald).

Der Titel der Liste wurde unverändert belassen, obwohl es sich mehrheitlich um Pflanzenverbände handelt.

Beispiele zur Erläuterung:

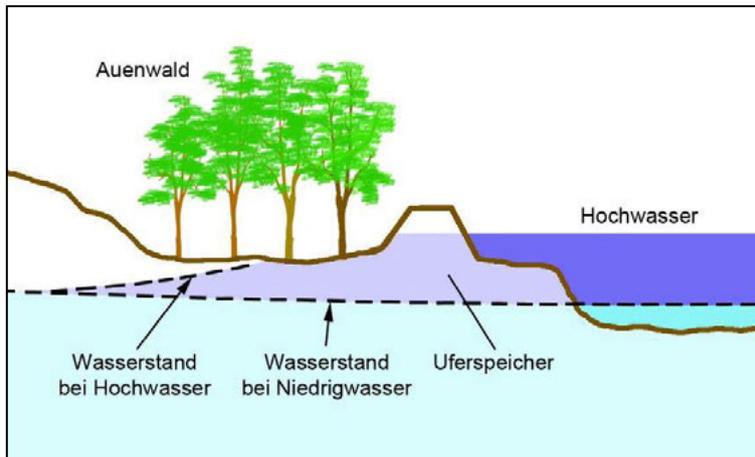


Abbildung 2:
Wenn der Flusswasserstand höher ansteigt als die ufernahen Grundwasserstände, dann kann Flusswasser in den Uferbereich strömen (sog. Uferspeicherung). Daher kann auch hinter einem Hochwasserdamm typische Auenvegetation erhalten bleiben, selbst wenn die Fläche selber nicht mehr periodisch überschwemmt wird.

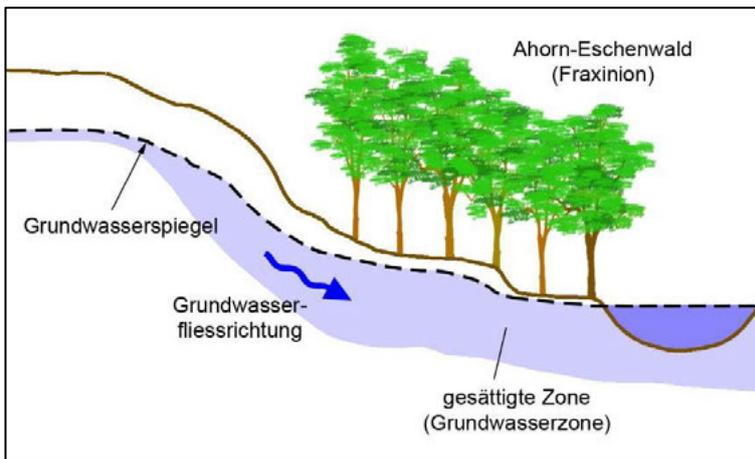


Abbildung 3:
Die Pflanzengesellschaft allein ist nicht massgebend für die Definition von Ufervegetation. Ahorn-Eschenwälder finden sich sowohl entlang von Oberflächengewässern als auch an Hängen mit oberflächennahem Grundwasserspiegel.

5. Zur räumlichen Abgrenzung der Ufervegetation

5.1 Allgemein²⁵

- **Wasserseitig** reicht die Ufervegetation bis zu den untersten submersen Pflanzen.
- **Landseitig** reicht die Ufervegetation bis zu denjenigen Pflanzen,
 - a) deren Standort sporadisch vom Gewässer überschwemmt wird.
Hohe Wasserstände, wie sie in gewissen Abständen vorkommen, können berücksichtigt werden. Nur ganz selten auftretende Hochwasserstände sind hingegen ausser Acht zu lassen.
 - b) deren Hauptwurzelraum noch im Einflussbereich des vom Gewässer abhängigen Grundwasserspiegels liegt.
Dieser Einflussbereich umfasst maximal den Naturraum, der durch die vergangene und gegenwärtige Wirkung des Gewässers geprägt ist. Dieser Naturraum reicht im Allgemeinen bis zur nächsten Reliefänderung (z.B. bis zum Hangfuss bei Bächen oder bis zur ersten Terrasse bei Flüssen).

²⁵ vgl. Leuthold/Lussi/Klötzli S. 15 sowie Präzisierungen gemäss BGE 1C_378/2009 vom 14. Januar 2010 E 3.2. und Leuthold/Lussi/Klötzli S. 27

5.2 Quantitative Kriterien

Eine einzelne Pflanze kann nicht als Ufervegetation qualifiziert werden, denn Art. 21 Abs. 1 NHG spricht von natürlichen Pflanzengesellschaften.

Welche Pflanzengesellschaften grundsätzlich Ufervegetation darstellen können, wurde naturwissenschaftlich definiert.²⁶ Offen bleibt jedoch, welche minimale Ausdehnung eine Fläche erreichen sollte, damit man von Ufervegetation im rechtlichen Sinne sprechen kann. Denn gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zu den schutzwürdigen Lebensräumen müssen gewisse Minimalanforderungen bezüglich Grösse (vgl. Wortlaut Art. 18 Abs. 1 NHG) und ökologische Qualität erfüllt sein, damit ein Lebensraum als schutzwürdig gilt.²⁷

Die Minimalanforderungen für die Festlegung von Ufervegetation werden in Abhängigkeit des Vegetationstyps wie folgt festgelegt (vgl. Tab. 1):

Vegetationstyp (vgl. auch Anhang 1)	Fläche min.	Breite min.	Abstand max.
1 Gewässer 1.1 Stehende Gewässer 1.2 Fliessgewässer 1.3 Quellen und Quellfluren	10 m ²	1 m	2 m
2 Ufer und Feuchtgebiete 2.1 Ufer mit Vegetation 2.2 Flachmoore 2.3 Feuchtwiesen 2.5 Wechselfeuchte Pionierfluren	20 m ²	2 m	5 m
3 Gletscher, Fels, Schutt und Geröll 3.2 Alluvionen und Moränen	20 m ²	2 m	5 m
5 Krautsäume, Hochstaudenfluren und Gebüsche 5.3 Gebüsche	50 m ²	2 m	10 m
6 Wälder 6.1 Bruch- und Auenwälder 6.4 Wärmeliebende Föhrenwälder	50 m ²	2 m	10 m
7 Pioniervegetation gestörter Plätze (Ruderalstandorte) 7.1 Trittrassen und Ruderalfluren	20 m ²	2 m	5 m

Tabelle 1: Minimalanforderungen für die Festlegung von Ufervegetation. Die Spalte «Abstand» gibt die maximale Distanz zwischen zwei Teilflächen an, damit sie als eine Fläche zusammengefasst werden können.

Ergänzende Hinweise:

- Für gewisse Pflanzengesellschaften sind Lücken im pflanzlichen Bewuchs charakteristisch. Wenn Ufer einer hohen Gewässerdynamik ausgesetzt sind, bilden vegetationslose Stellen (Kiesflächen, Uferanrisse etc.) sogar ein typisches Merkmal. Blössen gehören also zur Ufervegetation.
- Bei Waldflächen wird die Kraut- und Strauchschicht beurteilt.
- Bei kleinen Fliessgewässern (Sohlenbreite maximal 1 m) kann die landseitige Ufervegetation auf beide Ufer verteilt werden (z.B. je 1 m Krautsaum beidseits des Gewässers).

²⁶ vgl. Leuthold/Lussi/Klötzli Anhang A.2

²⁷ BGE 133 II 220, E. 2.3

Analog wie beim quantitativen Waldbegriff kommt der Festlegung von Minimalflächen allerdings nur eine Hilfsfunktion zu. Entscheidend ist letztlich nicht die Erfüllung der quantitativen Kriterien (Ausdehnung, Breite) sondern die ökologische Qualität der Ufervegetation.²⁸

6. Wald im Lichte der Ufervegetation

Ufervegetation nach Art. 21 NHG kann gleichzeitig auch Wald im Sinne des Waldrechts sein. Neben Auenwäldern entlang von grösseren Flüssen sind beispielsweise auch kleinere Bachuferbestockungen denkbar. *„Das hat zur Folge, dass für seine Entfernung sowohl eine Rodungsbewilligung nach Waldgesetz als auch eine naturschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 22 Abs. 2 NHG erforderlich sind, und dass - wenn die Rodungsbewilligung erteilt werden kann - Massnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG zu treffen sind.“*²⁹

Das Waldgesetz³⁰ umschreibt den „Wald“ als jene Fläche, welche mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind dabei nicht massgebend. (Art. 2 Abs. 1 WaG). Innerhalb des in der Waldverordnung³¹ festgesetzten Rahmens (Art. 1 WaV) können die Kantone festlegen, ab welcher Fläche, welcher Breite und welchem Alter (bei einwachsenden Flächen) eine Bestockung als Wald gilt.

Sonderfälle werden im Waldgesetz einerseits positiv dem Wald zugeordnet (Art. 2 Abs. 2 WaG), andererseits aber auch negativ vom Wald abgegrenzt (Art. 2 Abs. 2 WaG).

Sowohl das Waldgesetz (Art. 2 Abs. 4 WaG) als auch die Waldverordnung (Art. 1 Abs. 2 WaV) machen den Vorbehalt, dass bei Bestockungen, die in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen erfüllen, die kantonalen Kriterien nicht massgebend sind. Die qualitativen Voraussetzungen gehen somit den quantitativen Kriterien vor. Dies trifft beispielsweise dann zu, wenn die betreffende Bestockung auch im Schutzbereich des NHG oder des GSchG liegt.³²

Vom Waldareal ausgenommen sind *„Bäume und Sträucher auf Einrichtungen zur Stauhaltung und in deren unmittelbarem Vorgelände“* (Art. 2 Abs. 3 WaG). Unter Einrichtungen zur Stauhaltung sind *„nur Dämme, die quer zur Fliessrichtung des Wassers stehen und mit ihnen zusammenhängende Längsdämme“* gemeint. Bei korrigierten Gewässern, die für den Abfluss bis zur Mittelwassermenge ein spezielles Gerinne aufweisen, wird das Gelände zwischen Mittelwasser und Hochwasserdamm als „Vorland“ bezeichnet. Bestockungen im „Vorland“ gelten in der Regel als Wald.³³

²⁸ in Analogie zum Waldbegriff: zahlenmässige Werte dürfen nicht zu schematisch und nicht angewendet werden, ohne dass die Qualität der Bestockung entsprechend gewürdigt wird (BGE 122 II 72, S. 79)

²⁹ BGE 130 II 313 E. 3.2

³⁰ Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0; WaG)

³¹ Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (SR 921.01; WaV)

³² vgl. *Rausch/Griffel/Marti* Rz. 444f; BGE 122 II 274, E.5a

³³ vgl. *Jenni* S. 34f

7. Ufervegetation und Planung

Festlegung des Gewässerraums

Die Ufervegetation ist Teil des Gewässerraums. Die Festlegung des Gewässerraums orientiert sich zwar an der Hochwasser- resp. Biodiversitätskurve nach Gewässerschutzgesetz. Im Einzelfall muss der so ermittelte Gewässerraum jedoch erhöht werden.

Detaillierte Angaben siehe:

- Arbeitshilfe Gewässerraum Kanton Bern, 2015 (AHOP GR)

Kommunale Landschaftsplanung

Mit den Richtplanergänzungen 2010 hat der Kanton Bern den Landschaftsschutz gestärkt. Von Gemeinden, die noch über keine landschaftsplanerischen Instrumente verfügen, muss das Landschafts- und Biotopinventar neu erstellt werden.

Für die Erfassung der Ufervegetation werden Orthofotos kombiniert mit Feldbegehungen / Befragungen empfohlen.

Detaillierte Angaben siehe:

- Arbeitshilfe Anforderungen an die kommunale Landschaftsplanung, 2011
- Landschaft in der Ortsplanung – Erläuterung für Fachleute

Liste der Pflanzengesellschaften der Schweiz, welche Ufervegetation darstellen können¹

Pflanzengesellschaften (Lebensraumeinheiten nach Delarze/Gonseth)		F	S
1	Gewässer		
1.1	Stehende Gewässer		
1.1.1	Armleuchteralengesellschaft (<i>Charion</i>)		X
1.1.2	Laichkrautengesellschaft (<i>Potamion</i>)		X
1.1.3	Wasserlinsengesellschaft (<i>Lemnion</i>)		X
1.1.4	Schwimmblattengesellschaft (<i>Nymphaeion</i>)		X
1.2	Fliessgewässer		
1.2.1	Brachsmen- und Barbenregion (Epipotamon) (<i>Ranunculion fluitantis</i>)	X	
1.3	Quellen und Quellfluren		
1.3.2	Kalkreiche Quellflur (<i>Cratoneurion</i>)	X	
1.3.3	Kalkarme Quellflur (<i>Cardamino-Montion</i>)	X	
2	Ufer und Feuchtgebiete		
2.1	Ufer mit Vegetation		
2.1.1	Moortümpelgesellschaft (<i>Sphagno-Utricularion</i>)		X
2.1.2.1	Stillwasser-Röhricht (<i>Phragmition</i>)		X
2.1.2.2	Flussufer- und Landröhricht (<i>Phalaridion</i>)	X	X
2.1.3	Strandlingsgesellschaft (<i>Littorellion</i>)		X
2.1.4	Bachröhricht (<i>Glycero-Sparganion</i>)	X	
2.2	Flachmoore		
2.2.1.1	Grosseggenried (<i>Magnocaricion</i>)	X	X
2.2.1.2	Schneidbinsenried (<i>Cladietum</i>)	X	X
2.2.2	Kalkarmes Kleinseggenried (Braunseggenried) (<i>Caricion fuscae</i>)	X	X
2.2.3	Kalkreiches Kleinseggenried (Davallseggenried) (<i>Caricion davallianae</i>)	X	X
2.2.4	Übergangsmoor (<i>Caricion lasiocarpae</i>)	X	X
2.2.5	Schwemmufervegetation alpiner Wildbäche (<i>Caricion bicolori-atrofuscae</i>)	X	
2.3	Feuchtwiesen		
2.3.1	Pfeifengraswiese (<i>Molinion</i>)	X	X
2.3.2	Nährstoffreiche Feuchtwiesen (Sumpfdotterblumenwiese) (<i>Calthion</i>)	X	X
2.3.3	Feuchte Hochstaudenflur (Spierstaudenflur) (<i>Filipendulion</i>)	X	X
2.5	Wechselfeuchte Pionierfluren		
2.5.1	Einjährige Schlammflur (Zwergbinsenflur) (<i>Nanocyperion</i>)	X	
2.5.2	Mehrfährige Schlammflur (Zweizahnflur) (<i>Bidention</i>)	X	
3	Gletscher, Fels, Schutt und Geröll		
3.2	Alluvionen und Moränen		
3.2.1.1	Flusskies-Pionierflur (<i>Epilobion fleischeri</i>)	X	
5	Krautsäume, Hochstaudenfluren und Gebüsche		
5.3	Gebüsche		
5.3.5	Gebüschreiche Vorwaldgesellschaft (<i>Sambuco-Salicion</i>)	X	
5.3.6	Auen-Weidengebüsch (<i>Salicion elaeagni</i>)	X	
5.3.7	Moor-Weidengebüsch (<i>Salicion cinereae</i>)	X	X
5.3.8	Gebirgs-Weidengebüsch (<i>Salicion waldsteinianae</i>)	X	
6	Wälder		
6.1	Bruch- und Auenwälder		
6.1.1	Erlenbruchwald (<i>Alnion glutinosae</i>)	X	X
6.1.2	Weichholz-Auenwald (<i>Salicion albae</i>)	X	
6.1.3	Grauerlen-Auenwald (<i>Alnion incanae</i>)	X	X
6.1.4	Hartholz-Auenwald (<i>Fraxinion</i>)	X	X
6.4	Wärmeliebende Föhrenwälder		
6.4.1	Pfeifengras-Föhrenwald (<i>Molinio-Pinion</i>)	X	
6.4.2	Kalkreicher Föhrenwald (<i>Erico-Pinion sylvestris</i>)	X	
7	Pioniervegetation gestörter Plätze (Ruderalstandorte)		
7.1	Trittrasen und Ruderalfluren		
7.1.1	Feuchte Trittflur (<i>Agropyro-Rumicion</i>)	X	
7.1.8	Lägerflur der Tieflagen (Klettenflur) (<i>Arction</i>)	X	

F = Fliessgewässer / S = Stehgewässer

¹ Pflanzengesellschaften aus Leuthold/Lussi/Klötzli Anhang A2, wobei die Bezeichnung nach Delarze/Gonseth erfolgt. Der Titel wurde unverändert belassen, obwohl es sich mehrheitlich um Pflanzenverbände handelt.

Schutz der Ufervegetation

A) Allgemeines¹

Gemäss Raumplanungsgesetz² sollen *Bäche, Flüsse, Seen und ihre Ufer* geschützt werden (Art. 17 Abs. 1 Bst. a RPG). Bereits länger wurde der Lebensraum Gewässer im Fischereirecht und -bezogen auf die Ufer - auch im Naturschutzrecht thematisiert. 1991 fanden Vorschriften über naturnähere Gewässer schliesslich auch Aufnahme in das Gewässerschutzgesetz³. In Folge der Volksinitiative «Lebendige Gewässer» wurden diese 2009 schliesslich wesentlich verstärkt.

B) Schutz der Ufervegetation nach Art. 21 NHG

Ufervegetation ist grundsätzlich ein Lebensraum (Biotop) im Sinne von Art. 18 NHG. Als besonders wertvolle und empfindliche Lebensgemeinschaft geniesst sie aber einen unmittelbaren bundesgesetzlichen Flächenschutz (Art. 21 NHG). Die Bestimmung ist direkt anwendbar, ohne dass eine Ausscheidung erforderlich ist.⁴

Untersagt ist jegliche menschliche Einwirkung, welche die Ufervegetation zum Absterben bringt. Namentlich erwähnt in Art. 21 Abs. 1 NHG sind die Rodung (d.h. Entfernung der Vegetation mit der Wurzel) und die Überschüttung von Ufervegetation. Nicht gestattet sind aber beispielsweise auch die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, der Düngereintrag oder eine Beeinflussung der hydrologischen Bedingungen solcherart, dass sie zu einer Austrocknung des Standortes führt.⁵

Wo die Ufervegetation fehlt, haben die Kantone eine solche anzulegen oder zumindest dafür zu sorgen, dass sie entstehen kann (Art. 21 Abs. 2 NHG). Allerdings besteht für den Bund durch die einschränkende Formulierung der Norm («soweit es die Verhältnisse erlauben») nur wenig Handhabe für eine Durchsetzung.⁶

*«Abgesehen vom erhöhten Schutzgrad und dem Revitalisierungsauftrag an die Kantone gelten im Übrigen für den Schutz der Ufervegetation die allgemeinen Biotopschutzvorschriften als subsidiäres Recht.»*⁷ Es handelt sich primär um die Grundnorm zum Lebensraumschutz (Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG), aber auch alle übrigen auf Biotope anwendbare Bestimmungen kommen zum Tragen.⁸

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich der Schutz der Ufervegetation (Art. 21 NHG) teilweise mit dem Auenschutz überlagert. Die Auengebiete von nationaler Bedeutung, welche der Bundesrat aufgrund von Art. 18a NHG erlassen hat, sind geschützt und es gelten hier die allgemeinen Schutzziele der Auenverordnung⁹ (Art. 4 Abs. 1 AuenV).¹⁰

Ausnahmen vom Schutz

Im Unterschied zu den Biotopschutzbestimmungen gemäss Art. 18 Abs. 1 und Art. 18b Abs. 2 NHG kennt der direkt anwendbare Art. 21 NHG keine Pflicht zur Rücksichtnahme auf land- und

1 vgl. *Rausch/Griffel/Marti* Rz. 519; *Brunner/Looser* Rz. 226

2 Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700; RPG)

3 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (SR 814.20; GSchG)

4 vgl. *Jenni, Kommentar NHG* Art. 21, Rz. 1; *Rausch/Griffel/Marti* Rz. 606; *Zimmermann/Keel* S. 28

5 vgl. *Jenni, Kommentar NHG* Art. 21 Rz. 18; *Rausch/Griffel/Marti* Rz. 606

6 vgl. *Zimmermann/Keel* S. 28; *Jenni, Kommentar NHG* Art. 21 Rz. 22ff

7 vgl. *Rausch/Griffel/Marti* Rz. 609

8 vgl. *Jenni, Kommentar NHG* Art. 21 Rz. 2

9 Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nat. Bedeutung vom 28. Oktober 1992 (SR 451.31; AuenV)

10 vgl. *Zimmermann/Keel* S. 27

forstwirtschaftliche Interessen. Das Spektrum möglicher Ausnahmen vom Schutz der Ufervegetation ist daher begrenzt.¹¹

Eine Ausnahmegewilligung zur Beseitigung von Ufervegetation kann grundsätzlich erteilt werden für standortgebundene Vorhaben, jedoch nur in den durch die Wasserbaupolizei- oder Gewässerschutzgesetzgebung erlaubten Fällen (Art. 22 Abs. 2 NHG). «*Es genügt nicht, wenn das Vorhaben lediglich dem Wasserbau- und Gewässerschutzrecht nicht widerspricht*».¹²

Eine Beseitigung von Ufervegetation ist damit nur in folgenden Fällen bewilligungsfähig:¹³

- Gestützt auf das Wasserbaugesetz¹⁴ im Zusammenhang mit Hochwasserschutzmassnahmen zum Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten (Art. 3 Abs. 2 WBG).
- Gemäss Gewässerschutzgesetz für:
 - die Entnahme von Wasser über den Gemeingebrauch hinaus (Art. 29 ff. GSchG),
 - die Verbauung und Korrektur von Fliessgewässern (Art. 37 GSchG),
 - ausnahmsweise das Überdecken und Eindolen von Fliessgewässern (Art. 38 GSchG),
 - die Revitalisierung von Gewässern (Art. 38a GSchG),
 - ausnahmsweise die Schüttung von Feststoffen in Seen (Art. 39 GSchG),
 - die Spülung und Entleerung von Stauräumen (Art. 40 GSchG),
 - die Entnahme von Wasser oder Abwasser (Art. 42 GSchG),
 - die Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material (Art. 44 GSchG).
- Zu beachten sind im Weiteren Vorhaben, welche gemäss Wasserrechtsgesetz¹⁵ erlaubt sind.¹⁶

Unerheblich ist dabei, ob es sich bei einem geplanten Vorhaben um ein öffentliches oder privates Interesse handelt.

Massgebend für die *Standortgebundenheit* sind objektive Gründe im Sinne von Art. 24 RPG.¹⁷

Das eigentliche Schutzziel, die Ufervegetation unberührt zu erhalten, ist stets vor Augen zu halten. Dies bedeutet, dass allfällige Eingriffe auf das notwendige Minimum zu beschränken sind.

Eine Ausnahmegewilligung ist nur für die *Beseitigung* von Ufervegetation erforderlich. Geht ein Eingriff weniger weit, ist eine solche Ausnahmegewilligung zwar nicht nötig, doch gilt es subsidiär die Bestimmungen gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG zu beachten.¹⁸

C) Schutz der Gewässer im Fischereirecht¹⁹

In Ergänzung zum Schutz der Ufervegetation (Art. 21 NHG) verpflichtet das Fischereigesetz²⁰ die Kantone, *dass Bachläufe, Uferpartien und Wasservegetationen, die dem Laichen und dem Aufwachsen der Fische dienen, erhalten bleiben* (Art. 7 Abs. 1 BGF). Ausserdem sollen nach Möglichkeit die Lebensbedingungen der Wassertiere verbessert sowie lokal die zerstörten Lebensräume wiederhergestellt werden (Art. 7 Abs. 2 BGF).

¹¹ vgl. Jenni, *Kommentar NHG* Art. 21 Rz. 17

¹² BGE 130 II 313; vgl. auch Schaub Kap. VI Ziff. 1

¹³ vgl. Jenni, *Kommentar NHG* Art. 22 Rz. 13ff; Schaub Kap. VI Ziff. 1; Rausch/Griffel/Marti Rz. 608

¹⁴ Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (SR 721.100; WBG)

¹⁵ Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (SR 721.80; WRG)

¹⁶ BGE 130 II 313

¹⁷ vgl. Jenni, *Kommentar NHG* Art. 22 Rz. 17; Rausch/Griffel/Marti Rz. 608

¹⁸ vgl. Jenni, *Kommentar NHG* Art. 22 Rz. 16 und 18; BGE 115 Ib 224, E. 5ca

¹⁹ vgl. Leuthold/Lussi/Klötzli S. 13f; Brunner/Looser Rz. 299; Zimmermann/Keel S. 30

²⁰ Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0; BGF)

Soweit die Interessen der Fischerei berührt sind, benötigen *Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern* eine fischereirechtliche Bewilligung (Art. 8 Abs. 1 BGF).

D) Schutz der Ufervegetation im Wasserbau- und Gewässerschutzrecht²¹

Das Gewässerschutzgesetz bezweckt, die Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Es dient u.a. der Erhaltung natürlicher Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt. (Art. 1 GSchG). Dies soll mittels verschiedener Bestimmungen im Bereich des qualitativen (z.B. Verunreinigungsverbot) und quantitativen Gewässerschutzes (z.B. Restwassermengen) erreicht werden.

Eingriffe in Gewässer sind nur unter restriktiven Voraussetzungen möglich. Wird ein Fließgewässer verbaut oder korrigiert, dann *muss der natürliche Verlauf des Gewässers möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden*. Zudem müssen Gewässer und Gewässerraum so gestaltet werden, dass:

- *sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können;*
- *die Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischem Gewässer weitgehend erhalten bleiben;*
- *eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann.*

(Art. 37 Abs. 2 GSchG)

Derselbe Wortlaut findet sich auch im Wasserbaugesetz bei den Bestimmungen betreffend Anforderungen an den Hochwasserschutz (Art. 4 Abs. 2 WBG).

²¹ vgl. Zimmermann/Keel S. 32ff

Quellen

Literatur

- Brunner Ursula und Looser Martin, 2012: Schutzintensität und Interessen im Umweltrecht. Eine Auswertung von neun umweltrechtlichen Erlassen. Schlussbericht zu einem Forschungsauftrag des BAFU. Zürich (zit. *Brunner/Looser*)
- Delarze Raymond und Gonseth Yves, 2008: Lebensräume der Schweiz. Ökologie – Gefährdung - Kennarten. Unter Mitarbeit von Pierre Galland, Stefan Eggenberg und Mathias Vust. 2., vollständig überarbeitete Auflage. Hep verlag ag, Bern (zit. *Delarze/Gonseth*)
- Jenni Hans-Peter, 1993: Vor lauter Bäumen den Wald doch noch sehen: Ein Wegweiser durch die neue Waldgesetzgebung, Schriftenreihe Umwelt Nr. 210. BUWAL (Hrsg.) (zit. *Jenni*)
- Keller Peter M., Zufferey Jean-Baptiste und Fahrländer Karl Ludwig (Hrsg.), 1997: Kommentar zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz. Schulthess Verlag, Zürich (zit. *Autor, Kommentar NHG*)
- Leuthold Barbara, Lussi Stephan und Klötzli Frank, 1997: Ufervegetation und Uferbereich nach NHG. Begriffserklärung. BUWAL-Reihe Vollzug Umwelt, Bern (zit. *Leuthold/Lussi/Klötzli*)
- Rausch Heribert, Marti Arnold und Griffel Alain, 2004: Umweltrecht – Ein Lehrbuch. Herausgeber: Walter Haller. Schulthess Verlag, Zürich (zit. *Rausch/Griffel/Marti*)
- Schaub Christoph, 2015: Ufervegetation gemäss NHG – Abgrenzungsfragen betreffend Begriff und Schutz. Umweltrecht in der Praxis, Heft 1 | 2015 (zit. *Schaub*)
- Zimmermann Willi und Keel Alois, 2010: Rechtsgutachten zu den Schwächen in der biodiversitätsrelevanten Gesetzgebung und entsprechenden Verbesserungsmöglichkeiten, Schlussbericht im Auftrag des BAFU, Abteilung Recht, 2010, ETH Zürich (zit. *Zimmermann/Keel*)

Gesetze / Verordnungen

- 451 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG)
- 451.31 Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nat. Bedeutung vom 28. Oktober 1992 (AuenV)
- 700 Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG)
- 721.100 Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (WBG)
- 721.80 Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (WRG)
- 814.20 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG)
- 921.0 Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG)
- 921.01 Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV)
- 923.0 Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF)

Bundesgerichtsentscheide

- BGE 110 Ib 117
- BGE 115 Ib 224
- BGE 122 II 72
- BGE 130 II 313
- BGE 133 II 220
- BGE 1A_30/2006 vom 10. Oktober 2006
- BGE 1C_378/2009 vom 14. Januar 2010